

Dafür, dass wir zu dieser Annahme berechtigt sind, sprechen u. E. folgende Erwägungen.

Wenn es in cap. 1 der *lex* heisst: 'De ictu nobilis 30 sol. vel si negat tertia manu iuret', so ist ausdrücklich der Geschlagene als ein nobilis hingestellt. Es ist aber offenbar auch der Schläger als ein nobilis gedacht worden. Denn in cap. 17 wird bei einer Geldbusse von 36 sol. als Reinigungseid vom nobilis ein Dreiereid, vom Freien und Liten hingegen ein Zwölfereid gefordert. Es wäre aber offenbar widersinnig, wenn in dem Falle des cap. 17 der Freie einen Zwölfereid, in dem Falle des cap. 1 aber nur einen Dreiereid zu leisten hätte, da in beiden Fällen die Streitsache annähernd gleich ist, von dieser aber nach allen Stammesrechten die Grösse des Eides in erster Linie abhängt. Der scheinbare Widerspruch zwischen cap. 1 und cap. 17 lässt sich mithin nur durch die Annahme hinwegräumen, als Schwurpflichtiger sei für den in cap. 1 geforderten Dreiereid auch ein nobilis gedacht, eine Annahme die auch bisher immer vertreten worden ist¹. Behandelt danach also wirklich jenes cap. 1 nur den Fall, dass ein nobilis einen andern nobilis verletzt hat, so hat doch Niemand daran gedacht, die *ratio legis* auf diesen Fall zu beschränken. Auch diejenigen, welche in dem ersten Theil der *lex* ein Adelsstatut sehen, werden zugestehen müssen, dass cap. 1 wahrscheinlich auch eine Norm schaffen will für den Fall, dass der nobilis von einem Freien geschlagen worden ist. Denn dass der Schlag gegen den Adeling auch gerade wieder von einem Adeling geführt ist, ist doch sicherlich nur ein Ausnahmefall. Galt es in cap. 1 aber, die Rechte des geschlagenen Adelings festzulegen, so musste doch offenbar daran gedacht werden, welche Rechte dieser gegenüber einem Freien als Schläger hatte. Darüber aber schweigt cap. 1 der *lex*. Es bleibt uns also nur übrig anzunehmen, dass nach dem Willen des Gesetzes von dem Reinigungseid, der in cap. 1 von einem nobilis als Schläger gefordert wird, auf den Reinigungseid geschlossen werden muss, den im gleichen Fall der Freie zu leisten hätte. Geht man aber einmal davon aus, dass die *ratio legis* eine umfassendere sei, als sich nach dem wörtlichen Inhalt zunächst vermuthen lässt, so möchten wir die Frage aufwerfen, ob man nicht mit demselben Rechte, mit dem man einerseits aus dem Reinigungseid des adeligen Schlägers auf den des freien Schlägers schliessen zu müssen

1) Vgl. Ríchthofen *MG. LL. V*, p. 46 Anm. 55.